

Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“
Poststraße 8
01920 Panschwitz-Kuckau

Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu § 2 Abs. 1 und 2 der Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“

Ich/Wir beantrage/en eine Ausnahmegenehmigung zu § 2 Abs. 1 und 2 der Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“.

Art der Veranstaltung: _____

Datum der Veranstaltung: _____

Uhrzeit (von – bis): _____

Veranstaltungsverantwortlicher:

Name, Vorname: _____

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer: _____

Telefon-Nr. (für evtl. Rückfragen) _____

Veranstaltungsort:

Anschrift bzw. genaue Ortslagenbeschreibung _____

Grundstückseigentümer bzw. -pächter: *(falls abweichend vom Veranstaltungsverantw.)*

Name, Vorname: _____

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer: _____

Telefon-Nr. (für evtl. Rückfragen) _____

Einverständnis des Grundstückseigentümers bzw. -pächters zur Durchführung der Veranstaltung:

Ort, Datum

Unterschrift

Einverständnis der Gemeinde zur Ausnahmegenehmigung:

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift Antragsteller:

Ort, Datum

Unterschrift

des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ als Ortspolizeibe- hörde für die Gemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz- Kuckau, Räckelwitz und Ralbitz-Rosenthal gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466) hat die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Ralbitz-Rosenthal folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1 - Geltungsbereich / Begriffsbestimmungen

- (1) Geltungsbereich der Polizeiverordnung ist das gesamte Gebiet der Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“.
- (2) Ortspolizeibehörde ist nach § 64 SächsPolG für das gesamte Gebiet der Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes der Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“.
- (3) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind bzw. auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet mit ihren Bestandteilen (Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen).
- (4) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehweg die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Metern. Als Gehwege gelten auch alle den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege; insbesondere Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche i. S. d. § 42 Abs. 4a StVO und Treppen.
- (5) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören z. B. auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspiel- und Sportplätze, Anlagen von Freibädern, Brunnen und Friedhöfe.

§ 2 - Lärmbelästigung

- (1) Zum Schutze der Allgemeinheit ist es untersagt, Lärm zu erzeugen, der andere erheblich belästigt. Ruhestörender Lärm ist generell zu unterlassen in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr, insbesondere nach dem Verlassen von Vergnügungs- und Gaststätten.
- (2) Akustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, daß andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere bei offenen Fenstern und Türen, auf Balkonen und im Freien. Dies gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen und für amtliche bzw. amtlich genehmigte Durchsagen.